

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 51.

Freitag, den 18. December

1835.

Bekanntmachung des Börsenvorstandes.

In Nr. 50 dieses Blattes vom 12. December 1834 habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß Schriften, welche in deutscher Sprache außerhalb der Staaten des deutschen Bundes erscheinen, nur nach vorgängiger Debitserlaubnis des Königl. Ober-Censur-Collegiums zu Berlin in den Preussischen Staaten verkauft und angezeigt werden dürfen, und gleichzeitig versprochen, diejenigen Werke, welche mit dieser Erlaubnis versehen werden würden, von Zeit zu Zeit im Börsenblatt bekannt zu machen, welches seitdem auch pünktlich geschehen ist.

Es hat sich nun dabei gezeigt, daß das Verfahren bei Einreichung derartiger Werke, so wie es bis jetzt ausgeübt wurde, ungenügend und lückenhaft ist, weil bei dem Mangel an Einheit in der Besorgung manche Werke mehrfach, andere aber gar nicht eingereicht werden, und so weder dem Gesetz noch dem Interesse der Verleger Genüge geleistet wird. Es muß aber nicht nur den beteiligten Verlegern, wozu vorzugsweise die Schweizer Handlungen gehören, wesentlich daran gelegen sein, über das Schicksal ihrer Verlagswerke in einem für den Absatz so wichtigen Staate, als der Preussische ist, vollständig unterrichtet zu werden, sondern auch den Buchhändlern in den Preussischen Provinzialstädten die möglichst schnelle Kenntniß mit der Debitserlaubnis versehener Bücher wichtig sein.

Zu diesem Resultat ist jedoch nur dann zu gelangen, wenn eine einzige Berliner Buchhandlung sich der Einreichung der Bücher bei der hohen Behörde unterzieht. Eine Mühe, die allerdings nicht unerheblich ist, der sich aber unser wackerer Colleague, Herr Trautwein, und zwar auch für solche Handlungen, mit denen er nicht in Geschäftsverkehr steht, zu unterziehen bereit erklärt hat.

Hiernach ersuche ich also alle diejenigen Verleger außerhalb der Deutschen Bundesstaaten, welche Werke in deutscher Sprache verlegen,

von jetzt an von allen ihren neuen Verlagswerken in deutscher Sprache ein Exemplar, broschirt und beschnitten, an Herrn Trautwein einzusenden, und, wenn Herr Trautwein veranlaßt sein sollte,

2r Jahrgang.

103